

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 53/07 B

L 1 R 88/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RA 930/04 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist ein volkseigener oder diesem gleichgestellter Produktionsbetrieb (Industrie, Bauwesen) im Sinne von § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktionsbetrieben vom 17.08.1950 (VO-AVltech) und § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 2 der zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur VO-AVltech vom 24.05.1951 auch ein ehemals unstreitig volkseigener Betrieb, der zum Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme - wie die A. -GmbH - zwar rein formal, also gesellschaftsrechtlich, den Status eines volkseigenen Betriebs verloren hat, aber nach der Schließung der Zusatzversorgungssysteme zum einen übergangsweise in die Inhaberschaft der Anstalt zur treuhändischen Verwaltung von Volkseigentum gestanden hat und die Betriebsangehörigen zum anderen auch nach dem Stichtag (30.06.1990) weiterhin das Gehalt von dem ehemals unstreitig volkseigenen Betrieb bezogen haben und auch ihre Sozialversicherungsbeiträge weiter an diesen ehemals unstreitig volkseigenen Betrieb abgeführt haben?"
- 4 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. In dem angegriffenen Urteil stellt das Landessozialgericht (LSG) fest, der Kläger sei am maßgeblichen Stichtag (30.6.1990) nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens beschäftigt gewesen, vielmehr sei er laut Eintragung im Sozialversicherungsausweis bei einer am 29.6.1990 in das Handelsregister eingetragenen GmbH beschäftigt gewesen. Die tatsächliche Feststellung des LSG, wer zum Stichtag Arbeitgeber des Klägers war, ist für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Sie ist vom Kläger auch nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden.



- 5 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die von ihm aufgeworfene Frage - ausgehend von den bindenden Feststellungen des LSG - klärungsbedürftig sein könnte. Er hätte sich hierzu mit der ständigen Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach eine Beschäftigung bei einem in der Rechtsform der GmbH geführten Arbeitgeber nicht dem Anwendungsbereich der AVltech unterliegen kann (*BSG, Urteil vom 9.4.2002 - B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7; Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 12/04 R; vgl auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3121/06*).
- 6 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)